

Inhalt

Vorwort von Dorothy Burlingham 9

Danksagungen 11

ERSTER TEIL

Das Problem, unsere Überzeugungen und ein Rahmen zur Untersuchung staatlicher Eingriffe in Eltern-Kind-Beziehungen

1. Kapitel

Das Problem und unsere Überzeugungen 15

2. Kapitel

Der Rahmen 24

Vorwarnung und Machtbegrenzung 24

Zu entscheidende Fragen 27

Phasen der Entscheidung 28

Grade des Eingreifens 30

ZWEITER TEIL

Interventionsgründe

Einführung 35

3. Kapitel

Gesuche von Eltern an den Staat, ihr Kind unterzubringen 37

Der gerichtliche Antrag eines trennungswilligen Elternteils auf Regelung des Sorgerechts sollte ein Interventionsgrund sein. 37

Implikationen 38

Der gerichtliche Antrag eines Elternteils oder beider Eltern, ihre Rechte gegenüber einem Kind zu beenden, sollte ein Interventionsgrund sein. 39

Implikationen 40

4. Kapitel

Familiäre Bindungen zwischen Kindern und langzeitigen Betreuungspersonen, die nicht ihre Eltern sind. 42

Der Antrag von langzeitigen Betreuungspersonen eines Kindes, seine Eltern zu werden, oder die Weigerung von langzeitigen Betreuungspersonen, das Kind an seine Eltern oder eine staatliche Stelle herauszugeben, sollte ein Interventionsgrund sein. 42

Implikationen 52

5. Kapitel

Grobe Verletzungen der elterlichen Sorge 57

Der Tod oder das Verschwinden beider Eltern, des einzigen Elternteils oder des sorgeberechtigten Elternteils – gekoppelt mit deren Versäumnis, Vorkehrungen für die Sorge und Pflege ihres Kindes zu treffen – sollte ein Interventionsgrund sein. 57

Implikationen 57

Die Verurteilung wegen eines sexuellen Vergehens am eigenen Kind – oder der Freispruch von einem solchen Vergehen wegen Geisteskrankheit – sollte ein Interventionsgrund sein. 59

Implikationen 61

Schwere Körperverletzung eines Kindes durch die Eltern, versuchte Körperverletzung oder wiederholtes Unvermögen von Eltern, ihr Kind vor dem Erleiden solcher Verletzungen zu bewahren, sollte ein Interventionsgrund sein. 66

Implikationen 68

Seelische Vernachlässigung 68

Kindesmißhandlung und Vernachlässigung 76

6. Kapitel

Die Weigerung von Eltern, lebensrettenden medizinischen Maßnahmen zuzustimmen. 81

Die Weigerung von Eltern, ärztlicher Behandlung zuzustimmen, wenn (1) medizinische Experten darin einig sind, daß die Behandlung nicht-experimentell und für das Kind geeignet ist, und (2) die Ablehnung dieser Behandlung zum Tode führen würde, und (3) das erwartbare Behandlungsergebnis dem entspricht, was die Gesellschaft für alle Kinder erstrebt – eine Chance zum normalen gesunden Aufwachsen bzw. ein lebenswertes Leben –, sollte ein Interventionsgrund sein. 81

Implikationen 84

Wenn es um Leben oder Tod geht 84

Wenn es nicht um Leben oder Tod geht 89

Wenn es um Leben oder Tod geht, falls nicht gesunde
Geschwister ein Transplantat spenden 93

7. Kapitel

Das Bedürfnis des Kindes nach Rechtshilfe 96

Ein Antrag von Eltern, die keinen Rechtsbeistand für ihre Kinder erlangen können; eine richterliche Entscheidung (Adjudikation) – unabhängig vom Rechtsgrund – zur Modifizierung oder Beendigung von Eltern-Kind-Beziehungen; oder eine Notunterbringung während eines gerichtlichen Verfahrens sollten ein Grund für die Beiordnung eines Rechtsanwaltes zur Vertretung des Kindes sein. 96

Implikationen 102

Wem ist der Rechtsbeistand eines Kindes verantwortlich? 102

Wenn die Eltern einen Anwalt beauftragen bzw. um die Beiordnung ersuchen 102

Wenn das Gericht einen Anwalt beauftragt 104

Sollte es Heranwachsenden freigestellt sein, ihre eigenen Bedürfnisse nach Rechtshilfe zu bestimmen? 108

DRITTER TEIL

Das quälende Dilemma

8. Kapitel

Zu früh, zu spät, zu viel oder zu wenig 115

VIERTER TEIL

Anhang

Anhang I

Über Kinder, die von ihren Eltern getötet wurden 123

Einführung 123

Bericht der Untersuchungskommission über die Sorge und Aufsicht für Maria Colwell (1974) 125

Kommentar: Wenn unsere Interventionsgründe angewandt worden wären 158

Anhang II

Vorschläge für ein Gesetz über die Unterbringung von Kindern 161

Spiros Simitis

Kindeswohl – eine Diskussion ohne Ende? 169

Anmerkungen 197

Namen- und Sachregister 245